

Der Angeklagte hatte bereits Ende Dezember 1971 versucht, die Zeugin Th. mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Das gleiche hat er Mitte Februar 1972 erneut versucht und dabei eine Frau mit einem Hirschfänger mehrmals kräftig in den Rücken und den Hals gestochen, um sie wehrlos zu machen. Die Zeugin erlitt lebensgefährliche Verletzungen, die bereits am Tatort hätten zum Tode führen können. In beiden Fällen nahm der Angeklagte die Handtaschen der Frauen mit, wobei er in einem Fall auf die Frau einstach, damit er ihr die Tasche gewaltsam wegnehmen konnte.

Nach dem nervenärztlichen Gutachten ist der Angeklagte in der Lage gewesen, seine besondere Triebhaftigkeit und die in ihm verwurzelten sexuell-sadistischen Verhaltenskomponenten zu steuern.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten wegen versuchten Mordes und mehrfach versuchter Vergewaltigung sowie wegen schweren Raubes und Diebstahls persönlichen Eigentums zu 15 Jahren Zuchthaus.

Die Berufung des Angeklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat richtig erkannt, daß die Bedrohung der Zeugin B. mit dem Hirschfänger bereits darauf gerichtet war, den Geschlechtsverkehr zu erzwingen, indem der Angeklagte die Zeugin zum Mitgehen an einen ihm dafür geeigneter erscheinenden Ort bewegen wollte. Daher stellt dieses Verhalten den Beginn der Ausführungshandlung des Tatbestandes der Vergewaltigung (§ 121 Abs. 1 StGB) und damit einen Versuch dieser Straftat dar, und zwar im schweren Fall, weil der Angeklagte vorher bereits den Vergewaltigungsversuch gegen die Zeugin Th., also mehrfach eine solche Straftat begangen hat (§ 121 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 4 StGB).

(Es folgen weitere Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung der Handlungen des Angeklagten und zur Strafzumessung.)

Das Bezirksgericht hätte in diesem Fall auch auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erkennen müssen. Diese Bestimmung kann — Verurteilung wegen eines Verbrechens vorausgesetzt — angewendet werden, wenn die Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß, d. h. wenn es erforderlich ist, erneuter Straffälligkeit dadurch entgegenzuwirken. In Anbetracht der schweren, das Leben und die persönliche Freiheit der Mädchen und Frauen gefährdenden wiederholten Straftaten und der sexuellen Triebhaftigkeit des Angeklagten ist es ungeachtet seiner guten Arbeitsmoral und seines normalen Familienlebens erforderlich, für die Zeit nach dem Strafvollzug geeignete Kontrollmaßnahmen festzulegen, die eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung unterstützen und dem Angeklagten dabei helfen, nicht rückfällig zu werden.

Die Maßnahmen nach § 48 StGB stellen keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i. S. des § 285 StPO (Verbot der Straferhöhung) dar und dürfen daher im Rechtsmittelverfahren auch dann ausgesprochen werden, wenn das Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten ist./*

/* Vgl. dazu BG Leipzig, Urteil vom 25. Februar 1972 — 3 BSB 63/72 - (NJ 1972 S. 692). - D. Red.

§ 200 StGB; § 47 StVO.

1. **Entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen einer Ordnungswidrigkeit nach § 47 Abs. 2 StVO und der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) ist die Herbeiführung einer „allgemeinen Gefahr“.**

Die in § 47 StVO angedrohten Ordnungsstrafen bis zu 1 000 M und der nach § 4b Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 StVZO mögliche Fahrerlaubnisentzug für die Dauer bis zu drei Jahren machen deutlich, daß bei der Abgrenzung an die straftatbegründende Gefährdungssituation entsprechend hohe Anforderungen zu stellen sind.

2. „Allgemeine Gefahr“ i. S. des § 200 StGB liegt nicht schon dann vor, wenn der Fahrzeugführer erheblich in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt (mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille an) im öffentlichen Straßenverkehr ein Fahrzeug führt. Sie ist vielmehr nur dann gegeben, wenn die zusammenhängende und wechselseitige Bedingtheit aller Verkehrsbedingungen die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden erkennen läßt.

3. Der qualitative Unterschied zwischen einer Ordnungswidrigkeit nach § 47 StVO und einer Straftat nach § 200 StGB muß sich beim Ausspruch von Geldstrafen auch in deren unterschiedlicher Höhe niederschlagen. Bei etwa gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters muß die Geldstrafe bei einem Vergehen nach § 200 StGB grundsätzlich höher sein.

OG, Urt. vom 22. Juni 1972 - 3 Zst 18/72.

Am 20. November 1971 trank der Angeklagte in der Wohnung eines Arbeitskollegen zusammen mit anderen Brigademitgliedern Bier und Schnaps. Ohne sein Wissen hatte sein an dieser Trinkrunde teilnehmender Kollege K. den vom Angeklagten vor dem Wohnhaus abgestellten betriebseigenen Lkw, mit dem an diesem Tag nicht mehr gefahren werden sollte, benutzt, um weitere alkoholische Getränke zu besorgen. Bei seiner Rückkehr fuhr K. mit dem Lkw gegen einen Gartenzaun des Nachbargrundstücks. Danach fuhr der Angeklagte den Lkw 50 m weiter auf einen geeigneten Abstellplatz. Er hatte zu diesem Zeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von 2,8 Promille.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten im Strafbefehlsverfahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) zu 800 M Geldstrafe und entzog ihm die Fahrerlaubnis auf die Dauer von einem Jahr und drei Monaten.

Der den Freispruch des Angeklagten erstrebende Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Fahren unter Alkoholeinfluß stellt einen groben Verstoß gegen die Pflichten eines Fahrzeugführers dar und wird zu Recht von der überwiegenden Mehrheit aller Verkehrsteilnehmer als mit den ethischen Prinzipien sozialistischen Verkehrsverhaltens unvereinbar verurteilt. Diese Einschätzung gilt nicht nur dann, wenn sich das Fahren unter Alkoholeinfluß als Straftat nach § 200 StGB erweist, sondern auch für die Fälle, in denen diese gefährliche Verhaltensweise als Ordnungswidrigkeit nach § 47 StVO charakterisiert ist.

Wie auch das vorliegende Verfahren zeigt, bereitet es mitunter Schwierigkeiten, zwischen einer Straftat nach § 200 StGB und einem Ordnungsverstoß gegen § 47 StVO zu differenzieren. Es macht sich deshalb erforderlich, zu dieser Problematik nochmals grundsätzlich Stellung zu nehmen (vgl. OG, Urteil vom 29. Juni 1971 — 3 Zst 13/71 - NJ 1971 S. 589).

Fahrlässigkeitsdelikte — dazu zählt auch die Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) — sind